

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von **gastronomischen Freiflächen (Biergärten)** auf öffentlichen Flächen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Giessen
Ordnungsamt
Berliner Platz 1
35390 Giessen

Für Rückfragen Ordnungsamt:

Telefon

0641 306 – 1931

Fax

0641 306 - 1919

E-Mail

gewerbe@giessen.de

Angaben zur Antragsteller (Rechnungsadressat)			
Name, Vorname:			
ggf. Firma:			
Straße:			
PLZ und Ort:			
Telefon / Mobil:			
E-Mail:			
Angaben zum Aufstellort			
Betriebsadresse:			
Betriebszeit:			
Benötigte Fläche:	Breite (Meter):	Tiefe (Meter):	Gesamt (m ²):
Folgende Maße sind genehmigungsfrei:	Breite: 50 % der eigenen Geschäftsfront Tiefe: 0,50 Meter, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze, wenn eine Restgehwegbreite von 2,50 Metern verbleibt		
Angaben zur Dauer der Sondernutzung			
Unbefristet ab dem:			
Unbefristet für die Monate:			
Befristet für den Zeitraum:			
Anzahl Sonnenschirme*/Blumenkübel:			
Hinweise:	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Antragsbearbeitung ist ein bemaßter Plan zwingend erforderlich. - Unbefristete Anträge werden automatisch verlängert, bis diese gekündigt werden. - Befristete Anträge enden automatisch nach dem beantragten Zeitraum. - *Es dürfen nur werbefreie und auf Schirmständern stehende Schirme aufgestellt werden. Bodenhülsen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. 		
Ort, Datum	Unterschrift		

Informationsblatt zur Sondernutzungssatzung zur Sondernutzung für den Betrieb einer außergastronomischen Freifläche

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Gießener Sondernutzungssatzung verschaffen:

Grundsätzlich gelten für den Betrieb einer außergastronomischen Freifläche folgende Regelungen:

- 1. Erlaubnisfrei** sind gastronomische Freiflächen, wenn folgende Ausdehnung nicht überschritten wird:
 - Breite: **50 %** der Geschäftsfrontbreite
 - Tiefe: **0,50 Meter**, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze, **wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von 2,50 m verbleibt**
- 2.** Bei einer Neubeantragung oder Änderung der gastronomischen Freifläche ist dem Antrag **zwingend** ein maßstabgerechter Plan beizufügen.
- 3.** Bei gastronomischen Freiflächen sind die Betriebszeiten im Antrag anzugeben. Bitte beachten Sie, dass diese jederzeit vom Magistrat beschränkt werden können.
- 4.** Gegenstände, wie z. B. Zäune, Zelte, Windschutzelemente o. ä. dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Verstößen muss mit der Beseitigungsanordnung und der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gerechnet werden.
Wichtig: Bodenverankerungen (Hülsen) für Sonnenschirme sind nur mit Genehmigung des Tiefbauamtes zulässig. Ohne Genehmigung sind Sie zum Schadenersatz und Rückbau verpflichtet. Vorhandene Blindenleitstreifen sind jeweils mindestens 60 cm beidseitig freizuhalten.
- 5.** Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis fallen pro Monat und m² folgende Gebühren an:

Lage	Gebühren
Seltersweg, Löwengasse, Plockstraße, Kreuzplatz, Neuenweg, Mäusburg	6,00 € pro m ² und Monat
Innenstadtbereich ¹ außer o.g. Bereich	5,00 € pro m ² und Monat
außerhalb des Innenstadtbereichs ¹	4,00 € pro m ² und Monat
Mindestgebühr	20,00 € im Monat

zzgl. Verwaltungsgebühr

Für Teilnehmer an dem Projekt **„Nette Toilette“** (Ansprechpartnerin hierfür ist **Frau Stöppler, MWB unter der Telefonnummer 0641/306-1740, Vertrag ist vorzulegen**), die ihre Gaststätte im Seltersweg, der Löwengasse, der Plockstraße, dem Kreuzplatz, dem Neuenweg sowie der Mäusburg betreiben, vermindert sich die Gebühr um 2,00 € / m² / Monat bzw. die ihre Gaststätte im Innenstadtbereich haben, vermindert sich die Gebühr um 1,00 € / m² / Monat.

¹ Definition Innenstadtbereich gemäß § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung: „Der Innenstadtbereich besteht aus den Flächen innerhalb der äußeren Grenzen der Straßengrundstücke der Nordanlage, der Westanlage, der Südanlage, der Ostanlage, des Platzes der Deutschen Einheit, des John-F.-Kennedy-Platzes, des Selterstors sowie der östlichen Grenze der Walltorstraße und aus dem gesamten Straßengrundstück des Berliner Platzes.“